

Produkt:	
Federführung:	FB 50 Frühkindliche Bildung
Bearbeiter/in:	Herr Harres
Datum:	04.05.2022

Beratungsfolge	Termin	Bemerkungen / Mitbeteiligung gem. GeschO
Sozial-, Bildungs- und Kulturausschuss	19.05.2022	
Stadtverordnetenversammlung	03.06.2022	

Städtisches Förderprogramm für die Kindertagespflege**Beschlussvorschlag:**

Die städtischen Gremien beschließen die Inhalte des städtischen Förderprogramms der Lampertheimer Kindertagespflege gemäß Anlage.

Sachdarstellung:

Im Rahmen der Haushaltsberatung für 2022 beschloss die Stadtverordnetenversammlung, für ein städtisches Förderprogramm der Kindertagespflege in Lampertheim 50.000€ bereitzustellen. Ziel soll die Schaffung neuer U3-Plätze sein, um die Bedarfsdeckung über die Kinderkrippen hinaus zu ergänzen. Die Verwaltung erhielt den Auftrag, die Inhalte auszuarbeiten. Der FB50 rief ein Netzwerk für die Kindertagespflegekräfte ins Leben und entwickelte gemeinsam mit den bestehenden Tagespflegekräften Ideen und Vorschläge. Deutlich wurde, dass nicht nur ein Startbonus, sondern auch eine nachhaltige und auf Dauer angelegte finanzielle Unterstützung die Problemstellung der Tagespflege mindern und somit die Attraktivität der Berufswahl steigern würde. Die Tagespflegekräfte bedankten sich grundsätzlich für das entgegengebrachte Engagement und die Wertschätzung der Kommunalpolitik und Verwaltung.

Die aus dem Netzwerktreffen entstandenen Ansätze sind im Arbeitskreis Kinderbetreuung vorgestellt worden. Hierbei entstand eine rege Diskussion mit den antragsstellenden Fraktionen, wie die Summen auf die Förderbelange aufgeteilt werden. Bislang nehmen jährlich durchschnittlich eine Person, maximal 2 an den Qualifizierungskursen zur Tagespflegekraft teil. Die Verwaltung geht davon aus, dass mit dem neuen Förderprogramm die Zahl der jährlichen Qualifizierung zur Tagespflege auf 4 Tagespflegekräfte angehoben werden könnte und somit zur Unterstützung der Bestandskräfte mehr Mittel zur Verfügung stehen würden. Erfahren potentielle Tagespflegekräfte von der nachhaltigen Bestandssicherung, ist das ebenfalls motivierend, den Schritt in die Selbstständigkeit zu wagen. Die antragsstellenden Fraktionen gingen in der Rücksprache mit der Verwaltung hingegen davon aus, dass ein Startbonus so motivierend ist, dass jährlich bis zu 8 Tagespflegekräfte gewonnen werden können. Für die Bestandskräfte bliebe dann nur ein kleiner Anerkennungsbetrag. Dieser wäre aus Sicht der Verwaltung und Teile des Tagespflegenetzwerks so gering, dass es eher von fehlender Wertschätzung zeugen könnte, zumal die Förderbeträge voll versteuert werden müssen. Das Tagespflegenetzwerk hat in einer zweiten Besprechungsrunde sehr deutlich in diese Richtung votiert. Daher wurde der Vorschlag nunmehr durch die Verwaltung nochmals angepasst. Wird das Budget wider Erwarten durch

einen sehr großen Zuspruch an Tagespflegekräften gesprengt, so besteht über eine jährliche Evaluierung und im Rahmen der Haushaltsberatung die Möglichkeit der Nachbesserung.

Das Förderbudget von 50.000 € wird seitens der Verwaltung noch durch nichtmonetäre Ansätze in der Zusammenarbeit ergänzt. Weitere 10.000€ werden über das vorhandene Budget zur Verfügung gestellt, um ein bereits in der Praxis - allem in Hüttenfeld- etabliertes Verfahren in das Förderprogramm aufzunehmen. Damit werden Kinder und Tagespflegekräfte unterstützt, wenn das Kind mit dem 3. Geburtstag im Frühjahr nicht sofort einen Kindergartenplatz erhält. Sowohl Eltern erhalten die Differenz zum kostengünstigeren Kindergartenplatz, die Tagespflegekraft die Differenz zu höheren U3-Zuschüssen. Die Maßnahme dient in erster Linie zur Bedarfsdeckung, mindert aber auch die Probleme der Tagespflegepersonen und kann somit in das Förderprogramm aufgenommen werden.

Begründung für die 1. Ergänzung:

Gemäß Magistratsbeschluss vom 02.05.2022 wurde unter Punkt 5 und 7.4 der Anlage I die Höhe der Zuwendung für die Bestandsförderung auf 750 € pro Tagespflegeperson (statt 1.500 €) festgesetzt.

Gesehen:

(Michael Harres)
 Fachbereichsleiter FB50

(Marius Schmidt)
 Erster Stadtrat/ Dezernent

Besondere Auswirkungen auf Kinder und Jugendliche (§ 3 Kinderrechtesatzung):

--

Finanzielle Auswirkungen zu Lasten des städtischen Haushalts:

1.	Buchungsstelle		
	bereitgestellte Mittel		EUR
	noch verfügbare Mittel		EUR
2.	Nicht ausreichende verfügbare Mittel		
	() Bei nicht ausreichenden verfügbaren Mitteln kann die Mitteldeckung durch Mehrerträge / Wenigeraufwendungen in Höhe von bei der Buchungsstelle erfolgen.		EUR
	() Die Mitteldeckung muss in Höhe von durch über- / außerplanmäßige Bewilligung gemäß Beschlussvorschlag erfolgen		EUR
3.	Investitionsmaßnahmen		
	() Die bisherigen Auftragsvergaben bewegen sich im Rahmen des Kostenvoranschlages und es ist derzeit keine Überschreitung der Gesamtkosten erkennbar.		
	() Die bisherigen Auftragsvergaben lassen erkennen, dass die ursprünglich projektierten Mittel nicht ausreichend sein werden. Nach dem derzeitigen Stand werden sich die Gesamtkosten um erhöhen.		EUR
4.	Folgekosten		

()	Die Maßnahme verursacht keine Folgekosten in kommenden Haushaltsjahren	
()	Die Maßnahme verursacht Folgekosten in kommenden Haushaltsjahren, bestehend aus	
	Personalaufwendungen	EUR
	Betriebs- und Unterhaltungsaufwendungen	EUR
	Finanzierungsaufwendungen	EUR
	Sonstige Aufwendungen	EUR
5. ()	Keine finanziellen Auswirkungen	
Die Begründung für die Entstehung der Folgekosten ist aus dem Vorlagentext zu entnehmen.		